

HABILITATIONSORDNUNG

FÜR DIE FAKULTÄT

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 1. April 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zweck der Habilitation	1
§ 2	Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitand	1
§ 3	Annahme als Habilitand	2
§ 4	Dauer des Habilitationsverfahrens	3
§ 5	Habilitationsleistungen	3
§ 6	Fachmentorat	4
§ 7	Zwischenevaluierung	5
§ 8	Feststellung der Lehrbefähigung	5
§ 9	Urkunde	6
§ 10	Erweiterung der Lehrbefähigung	6
§ 11	Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung und Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung	6
§ 12	Fachbereichsrat und Professoren	7
§ 13	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung	7

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Universität, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint. Funktionsbezeichnungen verstehen sich grundsätzlich als geschlechtsneutral.

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden.

§ 2 Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitand

¹Als Habilitand können Bewerber auf Antrag zugelassen werden, die

- a) zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen Grades berechtigt sind;

- b) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die herausragende Qualität einer Promotion mit mindestens der Note "magna cum laude" oder einem vergleichbaren Prädikat nachgewiesen wird.

²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3 Annahme als Habilitand

- (1) ¹Der Bewerber beantragt die Annahme zum Habilitationsverfahren schriftlich beim Dekan. ²Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht dem öffentlichen Dienst angehört, oder ein vergleichbarer Nachweis bei ausländischen Bewerbern;
- c) Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2;
- d) ein Verzeichnis und auf Anforderung je ein Exemplar der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- e) ein Verzeichnis der abgehaltenen akademischen Lehrveranstaltungen und Vorträge;
- f) eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren und deren Erfolg;
- g) eine Erklärung, ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist oder ob Voraussetzungen vorliegen, die zu einer Entziehung eines akademischen Grades führen können;
- h) ein Vorschlag über die Besetzung des Fachmentorats.

- (2) ¹Der Dekan überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zu ihrer Ergänzung. ²Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

- (3) Entspricht der Antrag den Anforderungen, legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.
- (4) Über die Annahme entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) die Annahmeveraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind;
 - b) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Voraussetzungen vorliegen, die zu einer Entziehung eines akademischen Grades führen;
 - c) der Bewerber an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist;
 - d) bereits zwei Anträge des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, abgelehnt worden sind.
- (6) Die Annahme als Habilitand ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Umstände gemäß Abs. 5 eintreten.

§ 4 Dauer des Habilitationsverfahren

¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Annahme als Habilitand. ²Das Verfahren soll in der Regel höchstens vier Jahre zuzüglich der Zeit des Begutachtungsverfahrens dauern. ³Eine längere Dauer soll vom Fachmentorat beschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. die Inanspruchnahme von Elternzeit oder ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen oder wenn Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der das Habilitationsverfahren eröffnet worden ist.

§ 5 Habilitationsleistungen

- (1) Im Habilitationsverfahren werden
 1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und

2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht sowie

festgestellt.

- (2) ¹Die pädagogische Eignung gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel durch selbständige akademische Lehre nachzuweisen. ²Das Fachmentorat legt entsprechende Regelungen mit dem Habilitanden fest.
- (3) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Abs. 1 Nr. 2 besteht aus einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten Habilitationsschrift oder bereits veröffentlichten neueren wissenschaftlichen Monographie oder aus mehreren bereits veröffentlichten neueren wissenschaftlichen Aufsätzen beziehungsweise Abhandlungen. ²Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist, kann auch eine in einer anderen Sprache abgefasste schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt werden; hierüber entscheidet das Fachmentorat. ³Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung erweisen und wesentlich zum Erkenntnisfortschritt in einem Fachgebiet beitragen. ⁴Der Habilitand hat zu erklären, dass er seine schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.

§ 6 Fachmentorat

- (1) Der Habilitand wird wissenschaftlich durch ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrern begleitet.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachmentorates werden vom Fachbereichsrat bestellt. ²Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorates. ³Ein Mitglied des Fachmentorates darf nicht dem Fachgebiet entstammen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, wird vom Fachbereichsrat ein neues Mitglied bestellt. ⁵Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte führt.
- (3) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. ³Das Fachmentorat lädt universitätsöffentlich unter Einhaltung der üblichen Fristen zum Probevortrag mit wissenschaftlicher Aussprache ein.

- (4) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

§ 7 Zwischenevaluierung

¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorates aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorates ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen gemäß § 5 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt. ²Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen.
- (2) Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.
- (3) ¹Schriftliche Habilitationsleistungen, die Gutachten und das Votum des Fachmentorates werden den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Professoren der Fakultät durch Niederlegung im Dekanat und schriftliche Benachrichtigung durch den Dekan zugänglich gemacht. ²Die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Professoren der Fakultät können binnen sechs Wochen schriftlich Stellung nehmen.
- (4) ¹Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorates einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorates herbei. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

- (5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentors auf. ²Mit der Aufhebung des Fachmentors ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 9 Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung benennt und vom Rektor der Universität Bamberg und vom Dekan unterzeichnet wird.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1; im Falle des § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Datum aus dem Datum des Eingangs des Votums des Fachmentors unter Hinzuzählung von 4 Kalendermonaten und einem Tag bestimmt.
- (3) ¹Die Urkunde wird dem Habilitanden vom Dekan ausgehändigt. ²Dies kann im Rahmen einer Vorlesung, in der sich der Habilitand der interessierten Öffentlichkeit vorstellt, geschehen. ³Hierzu lädt der Dekan universitätsöffentlich ein.

§ 10 Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines Habilitierten dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. ²Zur Vorbereitung der Beschlussfassung können Gutachten eingeholt werden.

§ 11 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung und Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fachbereichsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren beenden.
- (2) ¹Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Beschlussfassung ist der Fachbereichsrat.

§ 12 Fachbereichsrat und Professoren

¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind vom Dekan unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bei abermaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Bewerber, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 427) als Habilitand angenommen werden, sowie für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und entweder bis zum 31. Oktober 2003 gegenüber dem zuständigen Dekan schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung durchzuführen, oder nicht bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften fortsetzen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 10. April 1988 (KWMBI II S. 120), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1063) vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführte Ordnung findet weiterhin Anwendung auf Personen, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und bis zum 31. Januar 2004 dem zuständigen Dekan schriftlich mitgeteilt haben, das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Februar 2004 und der am 1. April 2004 erteilten Genehmigung gemäß Art. 91 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

Bamberg, 1. April 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. April 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2004.

*Erstellt am 01.04.2004
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*